

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 20. Dezember 1985

236. Stück

550. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Fernsehempfangsgeräte
551. Verordnung: Aufhebung der Verordnungen über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Ultraviolett- und Infrarot-Bestrahlungsgeräte und für elektrische Bügeleisen
552. Verordnung: Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden

550. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Dezember 1985, mit der die Verordnung über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Fernsehempfangsgeräte geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG, BGBl. Nr. 448, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Feber 1972, BGBl. Nr. 54, über die Verwendung des Zeichens

„Produktdeklaration“ für Fernsehempfangsgeräte wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kennzeichnungselemente des Abschnittes III Z 1 lit. c und Z 2 der Anlage 2 und die diesen entsprechenden Angaben sind nur soweit anzuführen, als sie für das jeweilige Gerät zutreffen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die gemäß Abs. 1 anzugebenden Werte der Kennzeichnungselemente des Abschnittes III Z 1 lit. a und b der Anlage 2 müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein. Das angewendete Meßverfahren ist anzugeben.“

3. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

I. Bezeichnung

a) Typ:

b) Deklariert durch:

c) Geräteart:

BEMERKUNGEN FÜR DIE ANGABEN ZU DEN KENNZEICHNUNGSELEMENTEN

I. Anzugeben ist:

a) Name und Typ-Nummer des Fernsehempfangsgerätes (die Angabe einer Marke ist zulässig);

b) Name bzw. Firma und Sitz (Ort);

c) die Bezeichnung „Schwarz-Weiß“ oder „Farbe“, sowie die Bezeichnung „Portable“, „Tischgerät mit Traggriff“, „Tischgerät“ oder „Standgerät“ sowie gegebenenfalls (nur wenn eingebaut) die Bezeichnung „mit Teletext“ bzw. „mit Bildschirmtext“ bzw. „mit Stereo“ oder „mit Stereoton“ oder „mit zwei Tonkanälen“;

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

BEMERKUNGEN FÜR DIE ANGABEN ZU
DEN KENNZEICHNUNGSELEMENTEN

d) Bildschirmdiagonale:

d) Länge in Zentimetern entsprechend der Typ-Nummer der Bildröhre;

e) Gewicht:

e) Gewicht des Fernsehempfängergerätes, gegebenenfalls mit eingebauten Batterien bzw. Akkumulatoren, ohne Verpackung in Kilogramm;

f) Abmessungen:

f) Breite, Höhe und Tiefe in Zentimetern (Vorsprünge wie Bildröhre, Bedienungsknöpfe u. dgl. sind zu berücksichtigen), wobei in Klammern ergänzend eine etwaige Unterteilung, zB der Tiefe, zulässig ist.

II. Entspricht den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften

II. Die zusätzliche Angabe eines vorliegenden österreichischen oder von Österreich anerkannten elektrotechnischen Sicherheitszeichens (zB ÖVE, Ê) ist zulässig.

III. Leistung:

III. Anzugeben ist:

1. Technische Angaben:

1.

a) Tonteil:

Ausgangsleistung:

a) die Sinusdauertonleistung in Watt, unter 1 W auf eine Dezimalstelle gerundet, unter folgenden Voraussetzungen

— bei Stereogeräten hat die Angabe für jeden Kanal, also „2 x ... W“ zu erfolgen;

— bei Geräten ohne HIFI-Endstufe(n) ist bei 1000 Hz. 10% Klirrfaktor und Nennbetriebsspannung (wie unter Z 1 lit. c angegeben) zu messen (erstes Verfahren);

— bei Geräten mit HIFI-Endstufe(n) ist bei 1% Klirrfaktor zu messen (zweites Verfahren); zusätzlich zu der so ermittelten Ausgangsleistung kann auch die Angabe der nach dem ersten Verfahren ermittelten Ausgangsleistung erfolgen; in diesem Fall ist zuerst dieser Wert anzugeben, hinter dem Schrägstrich folgt dann der nach dem zweiten Verfahren ermittelte Wert mit dem Fußnotenhinweis auf die verwendete Norm;

die Bezeichnung „Mono“ oder „Stereo“ oder „zwei Tonkanäle“;

Art des Verstärkers:

b) Energieverbrauch in Wattstunden je Stunde (Wh/h), gerundet auf einen ganzzahligen Betrag

b) der Energieverbrauch und das zu seiner Ermittlung angewendete Meßverfahren (zB „gemessen nach ÖVE-GW 7/1982“);

Normalbetrieb:/Bereitschaftsstellung

c) Stromversorgung:

c)

Netz:

„220 V“ sowie gegebenenfalls „220 V/...“; wobei hinter dem Schrägstrich die durch Umschaltung einstellbaren Spannungen anzugeben sind;

Sonstige:

wenn sonstige Stromversorgung möglich, ist anzugeben: Nennspannung und Stromaufnahme („... V/... A“).

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

BEMERKUNGEN FÜR DIE ANGABEN ZU
DEN KENNZEICHNUNGSELEMENTEN

- | | |
|--|---|
| <p>2. Ausstattung:
Lautsprecher/Anzahl/Lage:</p> <p>Klangregelung:</p> <p>Voreinstellbare Stationen:</p> <p>Antenne:</p> <p>Anschlüsse:</p> <p style="padding-left: 20px;">Lautsprecher:
Kopfhörer:
CENELEC-Buchse (21polig, nach
EN 50 049) *)
Audio-Ein-/Ausgang:
Video-Ein-/Ausgang:
Antennenanschluß:</p> <p style="padding-left: 20px;">Nachrüstbare Zusätze:</p> <p>3. Bedienung:
Ein/Aus</p> <p style="padding-left: 20px;">Stand-by</p> <p style="padding-left: 20px;">Programmwahl</p> <p style="padding-left: 20px;">Lautstärke</p> <p style="padding-left: 20px;">Balanceregler</p> <p style="padding-left: 20px;">Klangregler</p> <p style="padding-left: 20px;">Tonabschaltung</p> <p style="padding-left: 20px;">Umschaltung auf 2. Tonkanal</p> | <p>2. „keine“ (bei Monitoren) oder die Anzahl der Lautsprecher sowie hinter dem Schrägstrich „vorne“ oder „seitlich“ oder „oben“ und gegebenenfalls „in Boxen“ bzw. „getrennt aufstellbar“;</p> <p>„keine“ oder „Taste(n)“ (Anzahl) oder „stufenlose(r) Regler“ (Anzahl)
Mit Fußnote ist gegebenenfalls anzugeben: „getrennt für Baß und Höhen“;</p> <p>die Gesamtzahl; wenn nicht jede Voreinstell-Position mit jedem beliebigen Kanal aus Band I — IV/V belegbar, dann: „Anzahl UHF“ und „Anzahl VHF“;</p> <p>nur bei Portable-Geräten ist anzugeben: „keine“ oder „eingebaut“ oder „beigegeben“;</p> <p>jeweils: „vorne“ oder „seitlich“ oder „hinten“ sowie die Art des Anschlusses (zB DIN . . .) oder „nein“;</p> <p>*) EN 50 049 „Domestic or similar electronic equipment interconnection requirements: peritelevision connector“, ratifiziert am 7. Juli 1982, erhältlich beim ÖVE, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien;</p> <p>die Art des Antennenanschlusses ist nur anzugeben, wenn nicht koaxialer Anschluß nach IEC vorhanden ist;</p> <p>wenn eine Nachrüstung im Gerätekonzept berücksichtigt ist, ist anzugeben: „Secam“, „Stereoton“, „Ostnorm“, „Teletextdecoder“, „Bildschirmtextdecoder“, „CENELEC-Buchse (21polig)“, „AV-Ein-/Ausgang“.</p> <p>3.</p> <p>„G“ = am Gerät (wenn Funktion wirksam) und/oder</p> <p>„F“ = über Fernbedienung (wenn Funktion wirksam) oder</p> <p>„N“ = Funktionstaste vorhanden, wird jedoch erst durch Nachrüstung (die im Gerätekonzept bereits berücksichtigt sein muß) wirksam oder</p> <p>„—“ = nein (wenn Funktion nicht gegeben);</p> <p>die Bedeutung der Symbole „G“, „F“ und „N“ ist mit Fußnoten zu erläutern;</p> |
|--|---|

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

BEMERKUNGEN FÜR DIE ANGABEN ZU
DEN KENNZEICHNUNGSELEMENTEN

Kontrast
Helligkeit
Farbsättigung
Teletext
Videorecorder
Fixtaste

mit „Fixtaste“ wird für Zwecke der Produktdeklaration jene Funktion bezeichnet, die einige der anderen Bedienungsfunktionen gleichzeitig auf einen (voreinstellbaren) Mittelwert bringt (zB Lautstärke, Helligkeit, Farbsättigung).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Steger

551. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Dezember 1985, mit der die Verordnungen über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Ultraviolett- und Infrarot-Bestrahlungsgeräte und für elektrische Bügeleisen aufgehoben werden.

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG, BGBl. Nr. 448, wird verordnet:

Die Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juni 1973, BGBl. Nr. 301, über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Ultraviolett- und Infrarot-Bestrahlungsgeräte und vom 6. August 1973, BGBl. Nr. 431, über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Bügeleisen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Steger

552. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. Dezember 1985 über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes (ZDG), BGBl. Nr. 187/1974, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 20. Dezember 1983, BGBl. Nr. 637, über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die dem Zivildienstleistenden gemäß § 31 Abs. 1 Z 6 ZDG gebührende Vergütung beträgt 380 S monatlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Blecha